

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 L 790/23.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 7. Mai 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (1 K 1915/23.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2023 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der – sinngemäße – Antrag der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vom 30. Oktober 2023 (Eingangsdatum) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage vom 30. Oktober 2023 (Eingangsdatum) – 1 K 1915/23.A – gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 18. Oktober 2023 (Gz. [REDACTED] 367), zugestellt am 24. Oktober 2023, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Einzelrichter entscheidet, ist zulässig und begründet.

1. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darstellt, darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift bezieht sich das Merkmal der Rechtmäßigkeit nicht nur auf die (einfache) Unbegründetheit des Asylantrags, sondern auch auf die "Offensichtlichkeit". Zu prüfen ist daher auch, ob ernstliche Zweifel an der Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" bestehen. Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist im Zusammenhang mit der Gesamtregelung des Art. 16a GG eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender – innerer Zustand des Zweifels, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu Zweifeln geben. Ernstliche Zweifel im Sinne von Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen damit dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urf. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166 ff.).

Nach obigen Maßgaben bestehen im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung zumindest im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024

geltenden Fassung (nachfolgend: n. F.) insoweit, als dass die Abschiebungsandrohung nach Bekanntgabe einer Ablehnung des hier gegenständlichen Eilrechtsschutzantrags sofort vollziehbar wäre, während der (nichteheliche) Lebensgefährte/Partner der Antragstellerin, Herr [REDACTED] aufgrund der von diesem am 30. Oktober 2023 – fristgemäß – mit aufschiebender Wirkung erhobenen Klage (1 K 1919/23.A) gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 17. Oktober 2023 (Gz. [REDACTED]-367) über ein – nationalrechtliches – Bleiberecht in Form einer – nicht erloschenen – Aufenthaltsgestattung (vgl. §§ 55, 67 AsylG) verfügt und derzeit nicht abgeschoben werden könnte.

Die Antragstellerin und der venezolanische Staatsangehörige [REDACTED] führen nach eigenen, übereinstimmenden Angaben seit dem Jahr 2017 eine (nichteheliche) Lebensgemeinschaft. Sie haben Venezuela am 6. Juli 2023 gemeinsam verlassen und sind am 7. Juli 2023 gemeinsam in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, haben hier 12. Juli 2023 ein Asylgesuch geäußert und jeweils am 21. August 2023 einen förmlichen Asylantrag gestellt. Sie wohnen in Deutschland derzeit zusammen in [REDACTED]. Das Bundesamt hat den Asylantrag des Lebensgefährten mit Bescheid vom 17. Oktober 2023 (Gz. [REDACTED]-367) als einfach unbegründet abgelehnt. Hiergegen hat dieser am 30. Oktober 2023 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage (1 K 1919/23.A) mit dem Ziel der Verpflichtung der Antragsgegnerin auf Zuerkennung subsidiären Schutzes, hilfsweise Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist.

Eine Abschiebung der Antragstellerin würde voraussichtlich zu einer Trennung von ihrem Lebensgefährten auf derzeit nicht absehbare Zeit führen. Es bestehen daher ernstliche Zweifel, ob die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes den familiären Bindungen der Antragstellerin zu ihrem Partner im Sinne von Art. 5 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) hinreichend Rechnung trägt und mit Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG n. F. vereinbar ist.

Nach Art. 5 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG müssen die Mitgliedstaaten bei einer Rückkehrentscheidung die familiären Bindungen in gebührender Weise berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshof hat inzwischen klargestellt, dass Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der die Verpflichtung, beim Erlass einer Abschiebungsandrohung das Wohl des Kindes und dessen familiäre Bindungen zu berücksichtigen, als erfüllt gilt, solange die Abschiebung nicht vollzogen wird (EuGH, Beschl. v. 15. Februar 2023 – C-484/22 –, juris Rn. 26 m. w. N.). Diese Rechtsprechung ist auf familiäre Bindungen zwischen Erwachsenen zu übertragen. Der nationale Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung zwischenzeitlich aufgegriffen und die Regelungen über

den Erlass einer Abschiebungsandrohung in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit der neugefassten Nr. 4 dahingehend ergänzt, dass eine Abschiebungsandrohung – neben weiteren Voraussetzungen – nur dann erlassen werden darf, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen.

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheids vom 18. Oktober 2023 lässt sich eine hinreichende Beurteilung der Situation der Antragstellerin und Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht entnehmen. Der über die üblichen Textbausteine hinausgehende individuelle Teil der Begründung (dort Ziffer 5) beschränkt sich auf folgenden Satz (vgl. Seite 9 des Bescheids):

„Die Antragstellerin hat zu möglichen Kindeswohlbelangen bzw. familiären Bindungen in Deutschland weder etwas vorgetragen noch sonst im Entscheidungszeitpunkt derartige Belange aus dem Akteninhalt ersichtlich.“

Diese Aussage in der Bescheidbegründung ist offensichtlich falsch. Nachdem das Bundesamt die familiären Bindungen der Antragstellerin zu ihrem Lebensgefährten von vornherein nicht in die Prüfung eingestellt hat, hat es sich auch mit der Frage der Zumutbarkeit der Trennung der Partner nicht befasst. Insofern ist insbesondere zu berücksichtigen, dass derzeit nicht absehbar ist, wie lange die Trennung voraussichtlich andauern würde. Entscheidungszeitpunkt und Ausgang des gerichtlichen Klageverfahrens des Lebensgefährten sind offen. Demgegenüber ist ein besonderes, über den Normalfall hinausgehendes öffentliches Vollziehungsinteresse nicht ersichtlich. Das Gericht erachtet es daher im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung derzeit für geboten, durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin vorläufig einen weitgehenden Gleichlauf deren Verfahrens mit dem Verfahren ihres Partners herzustellen.

Dass der Partner der Antragstellerin lediglich über eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung verfügt, steht dieser Bewertung nicht entgegen. Die Frage, wie gefestigt ein Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen sein muss, um dem Erlass einer Rückkehrentscheidung, hier der Abschiebungsandrohung, nach Art. 5 Buchst. a oder b der Richtlinie 2008/115/EG entgegenstehen zu können, ist in der – nationalen – Rechtsprechung auch nach Ergehen der o. g. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs umstritten (eine Aufenthaltsgestattung grundsätzlich als ausreichend ansehend u. a. VG Hannover, Beschl. v. 9. Oktober 2023 – 1 ZB 1628/23 –, juris Rn. 28; VG München, Urt. v. 19. Juni 2023 – M 9 K 18.33247 –, juris Rn. 53, und Urt. v. 19. Juni 2023 – M 9 K 18.33243 –, juris Rn. 54 [nachfolgend einen Berufungszulassungsantrag der Bundesrepublik Deutschland wegen grundsätzlicher Bedeutung ablehnend, aber inhaltlich wohl ausweichend: BayVGH, Beschl. v. 1. August 2023 – 2 ZB

23.30551 –, juris Rn. 3 ff.); VG Aachen, Urt. v. 17. Mai 2023 – 4 K 1665/20.A –, juris Rn. 152; VG Minden, Beschl. v. 4. Mai 2023 – 2 L 847/22.A –, juris Rn. 176 ff.; anderer Auffassung: OVG MV, Urt. v. 20. November 2023 – 4 LB 82/19 OVG –, juris Rn. 58; VG Minden, Urt. v. 15. März 2023 – 1 K 7619/17.A –, juris Rn. 80). Nach summarischer Prüfung erscheint die Annahme vorzugswürdig, dass sich die gebotene Interessenabwägung und Zumutbarkeitsprüfung im Falle eines sich berechtigt im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen nicht auf die Aussage beschränken kann, dass der Familienangehörige kein über eine bloße Aufenthaltsgestattung hinausgehendes „gesichertes“ Aufenthaltsrecht besitze. Für eine Rechtfertigung einer Beeinträchtigung der grund- und konventionsrechtlich geschützten familiären Lebensgemeinschaft ist der Aufenthaltsstatus zwar mitbestimmend, aber nicht schon allein für sich ausschlaggebend (vgl. VG Minden, Beschl. v. 4. Mai 2023 – 2 L 847/22 –, juris Rn. 178).

Ein Verweis der Antragstellerin auf eine in Betracht kommende vorübergehende Aussetzung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde nach § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise der Familie, also auf ein dem Erlass der Rückkehrentscheidung nachfolgendes Verfahren, würde im Hinblick auf die o. g. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wohl Bedenken aufwerfen.

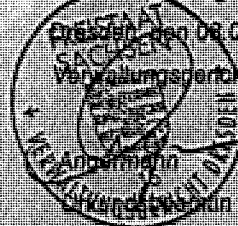
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. [REDACTED]

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 08.05.2024
Verwaltungsgericht Dresden



Stundenschein der Geschäftsstelle